

**Neufassung der Gremienwahlordnung (Satzung)
der Technischen Hochschule Lübeck
– Wahlordnung –
Vom 11. Januar 2024**

NBl. HS MBWFK. Schl.-H. 2024, S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 11.01.2024

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Hochschule Lübeck vom 8. November 2023 und vom 13. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 HSG zum Erweiterten Senat einschließlich des Senats und zu den Konventen der Fachbereiche der Technischen Hochschule Lübeck.

§ 2

Umfang und Stichtag der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie Wahlvorschlagsberechtigung

Bei der Wahl sind alle Hochschulmitglieder in den Mitgliedergruppen und alle Fachbereichsmitglieder in den Fachbereichen wahlberechtigt und wählbar sowie wahlvorschlagsberechtigt, die zum Stichtag gemäß nachfolgendem Satz 2 Mitglieder der Hochschule und - soweit die Konvente betroffen sind – Mitglieder der Fachbereiche sind.

Der Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird vom Präsidium auf Vorschlag der Wahlleitung bestimmt. Die Wahlleitung teilt den Stichtag in der Wahlbekanntmachung den Mitgliedern der Hochschule mit.

§ 3

Wahlverfahren, Wahlgrundsätze

(1) Die Wahl kann als Urnenwahl oder Wahl mittels gesichertem elektronischem Verfahren (Onlinewahl), jeweils mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag, oder als ausschließliche Briefwahl durchgeführt werden. Über das Wahlverfahren entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Wahlleitung. Die Entscheidung über das Wahlverfahren gilt solange, bis sie durch eine neue Entscheidung des Präsidiums oder eine Änderung dieser Satzung aufgehoben wird. Die Mitglieder der Hochschule werden über das Wahlverfahren und weitere Einzelheiten in der Wahlbekanntmachung gemäß § 8 und/oder der Wahlbenachrichtigung gemäß § 11 unterrichtet.

(2) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen, wie Vertreterinnen oder Vertreter der entsprechenden Mitgliedergruppe in die jeweiligen Gremien zu wählen sind, ohne das Recht der Stimmenhäufung. Die Stimmen können auf verschiedene Listen- und Einzelwahlvorschläge verteilt werden. Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen ist das für die Landtags- und Kommunalwahlen geltende Verfahren (Verhältnisausgleich nach dem sog.

Höchstzahlverfahren gem. § 3 Absatz 3 Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein, § 10 Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein) anzuwenden. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Vorgeschlagene auf ihr vorhanden sind, so fallen die nicht besetzbaren Sitze an die übrigen Listen in der für sie errechneten Reihenfolge. Innerhalb der Listen werden die Sitze auf die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen verteilt; bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Werden in einer Mitgliedergruppe nicht mehr Vorgeschlagene für die Wahl in ein zu wählendes Gremium vorgeschlagen, als Mitglieder dieses Gremiums zu wählen sind, werden alle Vorgeschlagenen ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

§ 3a

Onlinewahl

Die Stimmabgabe bei der Onlinewahl erfolgt unter Einsatz eines Onlinewahl-Tools, das von der Wahlleitung so auszuwählen ist, dass die Wahlrechtsgrundsätze und der Datenschutz bei der Durchführung der Onlinewahl gewährleistet werden. Spezielle Regelungen zu der Onlinewahl sind in der **Anlage** zu dieser Wahlordnung festgelegt, die deren Bestandteil ist.

§ 4

Wahlzeitraum

Die Wahl in einem Wahljahr soll für alle Mitgliedergruppen und zu den Gremien gemäß § 1 gleichzeitig durchgeführt werden. Über den genauen Wahlzeitraum entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Wahlleitung, die die Mitglieder der Hochschule über den Wahlzeitraum in der Wahlbekanntmachung unterrichtet.

§ 5

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses, des Wahlprüfungsausschusses und die Wahlleitung dürfen sich nicht zur Wahl in die zu wählenden Gremien stellen oder vorschlagen lassen; entsprechende Wahlvorschläge sind oder werden ungültig.

(3) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.

§ 6

Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Vorbereitung, der Durchführung und des Abschlusses der Wahl zu erledigen, soweit in dieser Wahlordnung nichts Anderes zugelassen oder bestimmt ist.

(2) Wahlleitung ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung ist vom Präsidium eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Hochschulverwaltung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zu bestellen. Die Wahlleitung kann die Wahrnehmung und/oder Durchführung ihrer Aufgaben auf ein Hochschulmitglied übertragen (Wahlbeauftragte oder Wahlbeauftragter).

§ 7

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung sowie vier weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder sind auf Vorschlag der Wahlleitung vom Präsidium für jede Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu bestellen. Dabei soll jede von der Wahl betroffene Mitgliedergruppe

berücksichtigt werden. Verliert ein Mitglied des Wahlausschusses die Wahlberechtigung, ist unverzüglich eine Ersatzbestellung vorzunehmen. Das gilt auch, wenn sich ein Mitglied des Wahlausschusses um die Wahl als Mitglied in einem Gremium bewirbt; das zunächst bestellte Mitglied des Wahlausschusses scheidet dann mit dem Amtsantritt des Ersatzmitglieds aus.

(3) Im Wahlausschuss hat die Wahlleitung den Vorsitz; sie hat seine Beratungen vorzubereiten und seine Beschlüsse auszuführen.

§ 8

Bekanntmachung der Wahldurchführung (Wahlbekanntmachung)

(1) Die Wahl ist von der Wahlleitung spätestens am 42. Tag vor Beginn des Wahlzeitraums in hochschulüblicher Weise bekannt zu machen.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

1. das Wahlverfahren,
2. den Wahlzeitraum, den Stichtag gemäß § 2 sowie den Hinweis, zu welchen Gremien Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden,
3. die Angabe der Amtszeiten,
4. die Zahl der von jeder Mitgliedergruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für jedes Gremium sowie den Hinweis, dass Wahlberechtigte nur in einer Mitgliedergruppe wahlberechtigt sind,
5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer gemäß § 2 wahlberechtigt und in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses,
6. den Hinweis, dass Antrag auf Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses erhoben werden kann und über Form und Frist sowie Empfängerin des Einspruchs,
7. die Aufforderung, fristgerecht Wahlvorschläge einzureichen, sowie Angaben über Form und Frist sowie Empfängerin der Wahlvorschläge, die Bestimmungen für die Zurücknahme von Vorschlägen und den Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Zulassung der Wahlvorschläge sowie - sofern getroffen - die Entscheidung über eine abweichende Form für die Unterstützungserklärung gemäß § 10 Absatz (7) Satz 2 oder 3,
8. den Hinweis darauf, dass jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte eine Wahlbenachrichtigung entsprechend § 11 zugesandt erhält,
9. Angaben über den Aufstellort der Wahlurnen,
 - a. die Öffnungszeiten der Wahllokale bei Urnenwahl,
 - b. die Öffnungszeiten für den Einwurf der Wahlunterlagen in die Wahlurnen bei Briefwahl,
10. bei der Onlinewahl Hinweise auf den Zugang zum Onlinewahl-Portal und auf den Ort gem. § 3 Satz 2 der Anlage zu § 3a sowie
11. den Hinweis über die hochschulöffentliche Feststellung des Wahlergebnisses, sowie über Ort und Zeit der Feststellung.

(3) Die Wahlbekanntmachung soll darüber hinaus enthalten:

1. genaue Angaben über Wahlzeitraum, Beginn und Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe für jedes Wahlverfahren,
2. den Hinweis, dass Wahlberechtigte, die bis zum 10. Tag vor Beginn des Wahlzeitraums keine beziehungsweise unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben, bei der Wahlleitung bis zum 7. Tag vor dem letzten Wahltag Ersatzwahlunterlagen beantragen können,
3. den Hinweis, dass und bis wann die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleitung schriftlich zu beantragen sind (bei Urnenwahl oder Onlinewahl) bzw. versendet werden (bei Briefwahl), und bis wann die Wahlbriefe eingegangen sein müssen.

§ 9

Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind von der Wahlleitung in ein Verzeichnis einzutragen. Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss getrennt nach Mitgliedergruppen sowie innerhalb der Gruppen getrennt nach dem Bereich der Hochschulverwaltung und jedem Fachbereich in alphabetischer Reihenfolge der Namen enthalten:

1. eine laufende Nummer,
2. den Familiennamen,
3. den oder die Vornamen,
4. das Geburtsdatum,
5. die Mitgliedergruppe

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss von dem Tag der Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl bis zum Tag vor der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge innerhalb der Dienststunden an den bekannt gemachten Zeiten und Orten zur allgemeinen Einsicht hochschulöffentlich ausgelegt werden. Während der Dauer der Auslegung kann das Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag gemäß nachfolgendem Absatz (3) berichtigt oder ergänzt werden. Die Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses ist zu dokumentieren.

(3) Hochschulmitglieder, die das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig halten, können dessen Berichtigung (z.B. Ergänzung) beantragen. Der Antrag auf Berichtigung muss innerhalb der Auslegungsfrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Wahlleitung schriftlich eingehen oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Über den Antrag auf Berichtigung hat die Wahlleitung unverzüglich zu entscheiden sowie ihre Entscheidung den Antragstellenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Antragstellende, die die Entscheidung für unrichtig halten, können Beschwerde erheben. Die Beschwerde muss innerhalb der Auslegungsfrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Wahlleitung schriftlich eingehen oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden. Über die Beschwerde hat die Wahlleitung unverzüglich zu entscheiden. Will sie der Beschwerde nicht abhelfen, hat der Wahlausschuss zu entscheiden sowie seine Entscheidung den Beschwerdeführenden schriftlich mitzuteilen.

(5) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Ablauf der Auslegungsfrist unter Berücksichtigung der bis dahin entschiedenen Anträge und Beschwerden durch die Wahlleitung mit der Feststellung der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten abzuschließen. Nach der Feststellung und dem Abschluss ist das Wahlberechtigtenverzeichnis die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie Wahlvorschlagsberechtigung.

§ 10

Wahlvorschläge

(1) Die Technische Hochschule Lübeck wirkt darauf hin, dass in Hochschulgremien Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind. Alle Hochschulmitglieder sind dazu aufgerufen, Wahlvorschläge entsprechend aufzustellen. Es können zur Wahl vorgeschlagen werden

- mehrere Hochschulmitglieder in einer Listenzusammenstellung (Listenwahlvorschlag) oder
- ein Hochschulmitglied als Einzelperson (Einzelwahlvorschlag).

Einzelwahlvorschläge gelten als Listenwahlvorschläge.

(2) Für Wahlvorschläge muss das von der Wahlleitung bestimmte Formblatt verwendet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahlleitung bestimmen, dass Wahlvorschläge auch in anderer Form eingereicht werden können.

(3) Listenwahlvorschläge müssen mit einem Kennwort versehen werden. Als Kennwort sind insbesondere Bezeichnungen von Fachrichtungen, Tätigkeitsbereichen, Beschäftigungsarten, Berufsverbänden und studentischen Vereinigungen zuzulassen.

(4) Die Angaben über die Vorgeschlagenen müssen enthalten

1. den Familiennamen,
2. den oder die Vornamen,
3. das Geburtsdatum,
4. beim Hochschulpersonal die Berufs-, Tätigkeits-, Amts- oder Dienstbezeichnung, bei Studierenden den Studiengang,
5. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Mitgliedergruppe,
6. die Zugehörigkeit zum Bereich der Hochschulverwaltung oder zu einem bestimmten Fachbereich.

(5) Vorgeschlagene dürfen nur auf einem Wahlvorschlag für das jeweilige Gremium benannt sein.

(6) Vorgeschlagene können nur berücksichtigt werden, wenn sie ihre Zustimmung auf dem Wahlvorschlag erteilt haben oder die Zustimmung sonst gesondert innerhalb der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge in Textform bei der Wahlleitung eingegangen ist.

(7) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei mit keiner der vorgeschlagenen Personen identischen, wahlberechtigten Mitgliedern der Hochschule aus der jeweiligen Mitgliedergruppe, bei der Wahl zu den Konventen von mindestens zwei mit keiner vorgeschlagenen Person identischen, wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs aus der jeweiligen Mitgliedergruppe unterstützt werden. Die Unterstützung ist gegenüber der Wahlleitung unter Verwendung des Formblatts gemäß Absatz 2, insbesondere mit Unterschrift versehen, schriftlich innerhalb der Frist gemäß nachfolgendem Absatz 8 zu erklären. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahlleitung bestimmen, dass die Unterstützung auch in anderer Form erklärt werden kann. Absatz 4 gilt für die Unterstützenden entsprechend.

(8) Wahlvorschläge müssen spätestens am 14. Tag nach der Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl bis 15 Uhr bei der Wahlleitung oder der in der Wahlbekanntmachung benannten Stelle/Person eingegangen sein.

(9) Wahlvorschläge sind ungültig, soweit sie nicht den Erfordernissen der Absätze 2 bis 8 entsprechen.

(10) Auf jedem eingegangenen Wahlvorschlag hat die Wahlleitung den Tag und am letzten Tag der Einreichungsfrist auch die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und unverzüglich zu prüfen, ob die eingegangenen Wahlvorschläge gültig sind. Stellt sie Mängel fest, so hat sie unverzüglich schriftlich und wenn möglich mündlich die Person zu benachrichtigen, die an erster Stelle der Einreichenden steht, und sie aufzufordern, behebbare Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gemäß vorstehendem Absatz (8) zu beseitigen.

(11) Wahlvorschläge oder die Zustimmung dazu können bei der Wahlleitung schriftlich zurückgenommen werden, solange über die Zulassung noch nicht entschieden ist. Gesamte Listenwahlvorschläge und einzelne Vorschläge daraus sowie Einzelwahlvorschläge können zurückgenommen werden, wenn alle Vorschlagenden gemeinsam dieses erklären. Ihre Zustimmung zu einer Aufstellung in einem Listenwahlvorschlag oder einem Einzelwahlvorschlag kann von Vorgeschlagenen zurückgenommen werden, wenn sie einzeln dieses erklären. Im Falle der Rücknahme von einem oder mehreren Vorschlägen gemäß Satz 2 oder Zustimmungen gemäß Satz 3 aus einem Listenwahlvorschlag bleibt diese im Übrigen bestehen.

(12) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen einschließlich der Kennworte hat der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

zu entscheiden. Die Entscheidung kann nicht gesondert angefochten werden, vgl. § 23. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(13) Verspätet eingegangene Wahlvorschläge hat die Wahlleitung oder die oder der Wahlbeauftragte mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen und gesondert aufzubewahren.

§ 11

Wahlbenachrichtigung

(1) Alle Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung per E-Mail. Die Versendung erfolgt beim Hochschulpersonal an die persönliche dienstliche Hochschul-E-Mail-Adresse, bei Studierenden an die ihnen von der Hochschule für das Studium zugeteilte, persönliche E-Mail-Adresse.

(2) Die Wahlbenachrichtigung muss spätestens 14 Tage vor dem letzten Wahltag durch die Wahlleitung an jede wahlberechtigte Person, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, versandt werden. Sie soll enthalten:

1. die Angabe von Wahlzeitraum, Wahlort und Wahldauer,
2. die Aufforderung, einen amtlichen Ausweis bzw. den Studierendenausweis zur Wahl an der Urne mitzubringen,
3. Hinweise darauf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Briefwahlunterlagen gemäß § 13 beantragt werden können. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass
 - (a) eine andere als die wahlberechtigte Person den Briefwahantrag für diese nur stellen kann, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorlegt und
 - (b) die Briefwahlunterlagen einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt,
4. den Hin- oder Verweis (link) auf eine Internetadresse, unter der der Vordruck für einen Antrag auf Briefwahl heruntergeladen werden kann,
5. für die Onlinewahl Informationen zur Authentifizierung und zur Durchführung der Online-Stimmabgabe im Onlinewahl-Portal sowie zu dem Ort gemäß § 3 Satz 2 der Anlage zu § 3a.

§ 12

Wahlunterlagen (Stimmzettel)

(1) Die Stimmzettelformulare sind für jede Mitgliedergruppe und innerhalb jeder Gruppe für jedes Gremium getrennt zu erstellen; die jeweilige Mitgliedergruppe und das jeweilige Gremium müssen auf den Stimmzettelformularen benannt sein. Die Wahlvorschläge sind auf den Stimmzettelformularen nach der Anzahl der Vorschlagenden in absteigender Reihenfolge zu ordnen; bei gleicher Anzahl ist die Reihenfolge durch Los zu bestimmen. Die Stimmzettelformulare müssen für alle Vorgeschlagenen enthalten

1. eine laufende Nummer,
2. den Familiennamen,
3. den oder die Vornamen,
4. beim Hochschulpersonal die Berufs-, Tätigkeits-, Amts- oder Dienstbezeichnung, bei Studierenden den Studiengang.

Für die verschiedenen Stimmzettelformulare sollen verschiedene Farben oder Größen verwendet werden.

(2) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, entscheidet die Wahlleitung über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

(3) Wahlberechtigte, die keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben oder denen die Wahlunterlagen abhandengekommen sind, können bei der Wahlleitung bis zum 7. Tag vor dem letzten Wahltag Ersatzunterlagen beantragen.

(4) Die Wahlberechtigten erhalten die Stimmzettel

- a. bei Urnenwahl: persönlich nach Feststellung der Identität in den Wahlräumen direkt vor der Wahlhandlung zur Urnenwahl,
- b. bei Onlinewahl: nach der Authentifizierung in dem Onlinewahl-Portal direkt vor der Wahlhandlung,
- c. bei Briefwahl: mit den Briefwahlunterlagen, siehe § 13.

§ 13

Wahlunterlagen bei Briefwahl

(1) Die Briefwahlunterlagen umfassen neben dem Stimmzettel oder den Stimmzetteln (vgl. § 12) jeweils

1. den Wahlschein,
2. den Wahlbriefumschlag,
3. den Stimmabgabeumschlag.

Der Wahlschein und der Stimmabgabeumschlag müssen einen übereinstimmenden Vermerk über die individuelle Wahlberechtigung in einer Mitgliedergruppe sowie gegebenenfalls mehreren Mitgliedergruppen und einem Fachbereich oder mehreren Fachbereichen (Wahlberechtigungsvermerk) tragen. Für den Wahlbriefumschlag und den Stimmabgabeumschlag müssen verschiedene Farben verwendet werden.

(2) Den Briefwahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über die Einzelheiten des Wahlverfahrens und des Wahlzeitraumes unterrichtet.

(3) Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt beim Hochschulpersonal an die in der Personalakte bzw. -abteilung hinterlegte Dienstanschrift, bei Studierenden an die von ihnen für das Studium in der Studierendenverwaltung angegebene Anschrift.

§ 14

Wahlhelfende

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelfenden werden von der Wahlleitung aus dem Kreis der Wahlberechtigten bestellt. Sie sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Die Wahlhelfenden haben insbesondere die Aufgabe, die an alle Wahlberechtigten zu sendenden Briefwahlunterlagen zusammen zu stellen, in den Wahlräumen die Wahlhandlungen zu beaufsichtigen sowie die Stimmenauszählung vorzunehmen.

§ 15

Wahlhandlung Urnenwahl

(1) Bei der Urnenwahl geben die Wahlberechtigten im Wahlraum ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle persönlich ab.

(2) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des zuständigen Wahlausschusses oder zwei Wahlhelfende anwesend sein. Diese üben im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten das Hausrecht aus und haben dafür Sorge zu tragen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin oder ein Wähler aufhält. Es ist sicherzustellen, dass die Wähler oder Wählerinnen den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können.

(3) In der Wahlkabine ist ein Schaubild auszulegen, welches die Wahlberechtigten über die Einzelheiten des Wahlverfahrens unterrichtet.

(4) Zur Überprüfung ihrer Identität müssen die Studierenden den Studierendenausweis der Technischen Hochschule Lübeck und die sonstigen Wählerinnen und Wähler einen amtlichen Ausweis vorlegen. Wenn dieses Dokument nicht verfügbar ist, kann die Wählerin oder der Wähler einen anderen amtlichen Nachweis über die Identität vorlegen. Andernfalls darf die betroffene Person nicht

an der Wahl teilnehmen. Im Anschluss an die Überprüfung der Identität erhält die Wählerin oder der Wähler den oder die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet dort den oder die Stimmzettel. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft die Wählerin oder der Wähler ihren oder seinen Stimmzettel gefaltet in die Wahlurne.

(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlungen,
2. Namen der anwesenden Wahlhelfenden sowie der Wahlleitung und der oder des Wahlbeauftragten und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
4. besondere Vorkommnisse,
5. Unterschriften von mindestens 2 Personen aus dem Kreis des Wahlausschusses (einschl. Wahlbeauftragter oder -beauftragtem) und/oder der Wahlhelfenden.

(6) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Briefwahl teilnehmen.

§ 16

Wahlhandlung Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten den oder die Stimmzettel persönlich und geheim, legen diesen oder diese in den zu verschließenden Stimmabgabeumschlag und stecken diesen, zusammen mit der auf dem Wahlschein eigenhändig unterschriebenen eidesstattlichen Erklärung, in den Wahlbriefumschlag. Anschließend muss der Wahlbriefumschlag verschlossen und daraufhin direkt in die Wahlurne eingeworfen oder an die Wahlleitung abgesandt werden, sodass er dort am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingegangen ist.

(2) Die Wahlleitung oder die oder der Wahlbeauftragte hat die fristgerecht eingehenden Wahlbriefe ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen.

(3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen und gesondert aufzubewahren.

(4) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnen- oder Onlinewahl teilnehmen.

§ 17

Wahlurnen

(1) Während des Wahlzeitraums dürfen die Wahlurnen nicht geöffnet werden. Am Ende eines jeden Wahltages versiegelt ein Mitglied des Wahlausschusses oder eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer unter Beisein eines weiteren Mitgliedes des Wahlausschusses oder einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers die Wahlurnen. Die Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlurnen am Ende eines jeden Wahltages unter Verschluss an einem dafür geeigneten Ort gehalten werden.

(2) Für die Briefwahl wird eine separate Wahlurne aufgestellt. Die Wahlurne muss mindestens vom ersten bis zum letzten Tag der Stimmabgabe innerhalb der Dienststunden an den bekannt gemachten Zeiten und Orten hochschulöffentlich zugänglich sein.

§ 18

Stimmenausählung, Wahlergebnisfeststellung

(1) Die Ausählung der Stimmen erfolgt durch die Wahlhelfenden unter der Aufsicht von mindestens 2 Mitgliedern des Wahlausschusses wie folgt:

1. Die Wahlurnen sind zu öffnen und ihnen sind die Stimmzettel und die Wahlbriefumschläge zu entnehmen.
2. Die Wahlbriefumschläge sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
3. Die äußerlich gültigen Wahlbriefumschläge sind zu öffnen und ihnen die Wahlscheine und die Stimmabgabeumschläge zu entnehmen.
4. Die Wahlscheine und die Stimmabgabeumschläge sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
5. Die Wahlscheine sind gesondert wegzulegen, die äußerlich gültigen Stimmabgabeumschläge entsprechend dem Wahlberechtigungsvermerk getrennt nach Mitgliedergruppen und innerhalb der Gruppen getrennt nach dem Bereich der Hochschulverwaltung und jedem Fachbereich ungeöffnet zu sortieren; sind mehrere Mitgliedergruppen angegeben, ist die zuerst genannte Mitgliedergruppe maßgebend, sind mehrere Fachbereiche angegeben, ist der zuerst genannte Fachbereich maßgebend.
6. Nach Abschluss dieser Sortierung sind die Stimmabgabeumschläge zu öffnen und ihnen die Stimmzettel zu entnehmen.
7. Die Stimmzettel sind getrennt nach Gremien zu sortieren.
8. Die Stimmzettel sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
9. Bei den gültigen Stimmzetteln sind die Stimmen auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
10. Dann sind die für jede vorgeschlagene Person abgegebenen Stimmen zu ermitteln.

(2) Ungültig sind

- Wahlbriefumschläge,
 - die als nicht amtlich erkennbar sind,
 - die keinen gültigen oder überhaupt keinen Wahlschein oder mehrere Wahlscheine enthalten,
 - die keinen äußerlich gültigen oder überhaupt keinen Stimmabgabeumschlag oder mehrere Stimmabgabeumschläge enthalten,
- Wahlscheine,
 - die als nicht amtlich erkennbar sind,
 - die nicht mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehen sind,
- Stimmabgabeumschläge,
 - die sich außerhalb des Wahlbriefumschlags in der Wahlurne befinden,
 - die als nicht amtlich erkennbar sind,
 - deren Wahlberechtigungsvermerk nicht mit dem Wahlberechtigungsvermerk auf dem Wahlschein übereinstimmt,
 - die keinen Stimmzettel oder mehrere gleiche Stimmzettelformulare enthalten,
- Stimmzettel,
 - die sich außerhalb des Stimmabgabeumschlags im Wahlbriefumschlag oder in der Wahlurne, die ausschließlich für die Briefwahl bestimmt ist, befinden,
 - die als nicht amtlich erkennbar sind,
 - die nach dem Wahlberechtigungsvermerk auf dem Stimmabgabeumschlag nicht in dem Stimmabgabeumschlag enthalten sein dürfen,
 - auf denen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden,
- Stimmen,
 - die den Willen nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Über die Ungültigkeit hat die Wahlleitung zu entscheiden. Sie muss auf der Rückseite der ungültigen Wahlunterlagen den Grund der Ungültigkeitserklärung vermerken und diese Unterlagen gesondert weglegen.

(3) Stimmzettel, auf denen keine Stimme abgegeben wurde, sind jeweils gesondert zu zählen und wegzulegen.

(4) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich innerhalb einer Woche nach dem letzten Wahltag durch die Wahlleitung und eine erforderliche Anzahl von Wahlhelfenden unter Aufsicht von mindestens 2 Mitgliedern des Wahlausschusses.

(5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift, zu fertigen. Sie muss enthalten im ersten Teil Angaben nach Absatz (2) erster Satz und im zweiten Teil getrennt nach Mitgliedergruppen und Gremien

1. die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und ohne Stimme abgegebenen sowie sonst gültigen Stimmzettel,

2. die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und gültigen Stimmen und

3. die Zahlen der für die einzelnen Vorgeschlagenen in den Listenwahlvorschlägen und die Einzelwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschrift ist von der Wahlleitung und einem bei der Wahlergebnisfeststellung anwesenden Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 19

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses abgeschlossen ist, hat die Wahlleitung das Wahlergebnis unverzüglich hochschulweit (d.h. im Intranet und/oder per E-Mail an beschränkte Empfängerkreise) bekannt zu machen. Die Wahlergebnisbekanntmachung muss enthalten, getrennt nach Mitgliedergruppen

1. die Gesamtzahl der Wahlberechtigten und die Zahlen der Wahlberechtigten in den Fachbereichen, sowie darüber hinaus getrennt nach Gremien

2. die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und ohne Stimme abgegebenen sowie sonst gültigen Stimmzettel,

3. die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und gültigen Stimmen und

4. die Zahlen der für die jeweiligen Listenwahlvorschläge und die einzelnen Vorgeschlagenen in den Listenwahlvorschlägen sowie die Einzelwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen in absteigender Reihenfolge der auf die Listenwahlvorschläge entfallenden Stimmen und innerhalb der Listenwahlvorschläge in absteigender Reihenfolge der auf die Vorgeschlagenen entfallenden Stimmen.

§ 20

Dauer sowie Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit der in die Gremien gewählten Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen gewählten Mitglieder zwei Jahre. Beginn und Ende der Amtszeit bestimmen sich nach dem Wahlzeitraum, vgl. § 4, und werden mit der Wahlbekanntmachung, vgl. § 8, bekannt gemacht.

(2) Wird ein Fachbereich so geändert, dass in dem Fachbereichskonvent wegen des Verlusts der Wählbarkeit mindestens in einer Mitgliedergruppe mehr als die Hälfte der Mitglieder ausscheidet, oder wird ein Fachbereich neu errichtet, muss eine außerordentliche Wahl zu dem Fachbereichskonvent stattfinden. Dies gilt nicht, wenn für dasselbe Semester noch eine ordentliche Wahl der Mitglieder aller Mitgliedergruppen vorgeschrieben ist. Wird die Änderung oder Errichtung eines Fachbereichs nach dem Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, vgl. § 2, eines Jahres wirksam, so muss die außerordentliche Wahl in den Folgemonaten stattfinden; der Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie Wahlvorschlagsberechtigung wird von der Wahlleitung mit der Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Die Amtszeit der in einer außerordentlichen Wahl gewählten

Mitglieder endet mit dem Beginn der Amtszeit der bei der nächsten ordentlichen Wahl gewählten Mitglieder.

§ 21

Verhinderung, Ausscheiden

Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens von gewählten Mitgliedern eines Gremiums treten die weiteren Bewerbenden der jeweiligen Liste in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen an ihre Stelle; ist eine Liste erschöpft, so kommen die übrigen Listen in der für sie errechneten Reihenfolge zum Zuge. Das Nachrücken im Falle des Ausscheidens ist von der Wahlleitung formal festzustellen.

§ 22

Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat die Aufgabe, über Wahlanfechtungen zu entscheiden.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder sind auf Vorschlag des Präsidiums für jede Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten vom Senat zu bestellen. Dabei soll jede von der Wahl betroffene Mitgliedergruppe berücksichtigt werden. Verliert ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses die Wahlberechtigung, ist unverzüglich eine Ersatzbestellung vorzunehmen. Das gilt auch, wenn sich ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses um die Wahl als Mitglied in einem Gremium bewirbt; das zunächst bestellte Mitglied des Wahlprüfungsausschusses scheidet dann mit dem Amtsantritt des Ersatzmitglieds aus.

(3) Im Wahlprüfungsausschuss führt das Mitglied mit dem höchsten Lebensalter den Vorsitz; es hat seine Beratungen vorzubereiten und seine Beschlüsse auszuführen.

§ 23

Wahlprüfung

(1) Wahlberechtigte können nach der Feststellung des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gegründet werden, dass

1. vorgeschlagene nicht wählbar waren,
2. bei der Vorbereitung der Wahl, der Wahlhandlung oder dem Abschluss der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die die Verteilung der Sitze im Gremium im Einzelfall beeinflusst haben könnten,
3. die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft ist.

Der Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag des Zeitraums der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung schriftlich eingehen oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Er ist unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Wahlprüfungsausschuss vorzulegen.

(2) Hält der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch für unbegründet, hat er dies den Einsprechenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen.

(3) Hält der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch für begründet, hat er unverzüglich in folgender Weise zu entscheiden:

1. waren vorgeschlagene nicht wählbar, so ist deren Ausscheiden als vorgeschlagene anzuordnen,
2. sind bei der Vorbereitung der Wahl, der Wahlhandlung oder dem Abschluss der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die die Verteilung der Sitze im Gremium im Einzelfall beeinflusst haben könnten, so ist die betreffende Wahl zu wiederholen,
3. ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist eine neue Feststellung anzuordnen.

(4) Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt, vgl. § 17 Absatz 4 Satz 2 HSG.

§ 24

Wiederholungswahl

(1) Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren findet die Wiederholungswahl nach denselben Vorschriften, mit denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, aufgrund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses statt wie die Hauptwahl.

(2) Das Präsidium bestimmt auf Vorschlag der Wahlleitung den Termin der Wiederholungswahl. Die Wiederholungswahl soll in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl unanfechtbar geworden ist.

§ 25

Wahlunterlagenvernichtung

Die Wahlunterlagen mit Ausnahme der Niederschriften über die Feststellung des Wahlergebnisses und der Bekanntmachungen des Wahlergebnisses müssen nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen, im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs nach der rechtskräftigen Entscheidung vernichtet werden. Die Niederschriften werden bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt; anschließend werden sie vernichtet.

§ 26

Studierendenschaftswahlen

Für eine Durchführung der Wahlen zu dem Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen der Studierendenschaft zusammen mit den Hochschulwahlen nach dieser Wahlordnung kann das Präsidium mit der Studierendenschaft eine Vereinbarung schließen, nach der unter anderem die Wahlorgane der Hochschule auch für die Wahlorgane der Studierendenschaft zuständig sind.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Hochschulwahlen 2024.

Gleichzeitig tritt die Gremienwahlordnung (Satzung) der Technischen Hochschule Lübeck – Wahlordnung – (WO) vom 11. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020 S. 45), außer Kraft.

Anlage zu § 3a „Onlinewahl“

§ 1 Grundsätze

(1) Die Wahlleitung hat das Onlinewahl-System bzw. -Tool sowie dessen technischen Anbieter sorgfältig auszuwählen, insbesondere daraufhin, dass bei der Durchführung der Onlinewahl mittels des Onlinewahl-Tools die Anforderungen an das Wahlverfahren gemäß Wahlordnung sowie die Wahlrechtsgrundsätze eingehalten werden und der Datenschutz gewährleistet wird.

(2) Bei der Auswahlentscheidung gemäß vorstehendem Absatz (1) soll die Wahlleitung maßgeblich berücksichtigen, dass die technischen Anforderungen gemäß nachfolgendem § 2 erfüllt werden.

§ 2 Technische Anforderungen

(1) Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete Wahlsystem bzw. Onlinewahl-Tool dem Stand der Technik entspricht. Das Wahlsystem bzw. Onlinewahl-Tool muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die digitale Wahlurne und das digitale Wahlberechtigtenverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird ausschließlich auf einem Server der TH Lübeck gespeichert. Der Zugriff auf den Server der TH Lübeck wird technisch nur Beschäftigten ermöglicht, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung im Rahmen der Durchführung der Onlinewahl erforderlich ist. Externen Dienstleistern ist kein selbstständiger Zugriff auf den Server der TH Lübeck zu gestatten.

(3) Die Server des Anbieters des Onlinewahl-Tools müssen vor Angriffen aus dem öffentlichen Telekommunikationsnetz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Wahlberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Wahlberechtigung und zur Registrierung der Stimmabgabe sowie die Stimmabgabe in die digitale Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu Wählenden möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist. Es sind Transportverschlüsselungsverfahren zu wählen, die dem Stand der Technik entsprechen.

§ 3 Wahlraum/-ort

Die Wahlleitung legt statt der Wahlräume die Internetadresse für das Wahlportal der TH Lübeck fest. Die Wahlleitung legt wenigstens einen Ort fest, an dem die Online-Stimmabgabe während des Wahlzeitraums unter Verwendung eines durch die TH Lübeck bereitgestellten Computers möglich ist.

§ 4 Digitalisierung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Für die Durchführung der Onlinewahl wird das Wahlberechtigtenverzeichnis digitalisiert. Dabei werden die zu den Wahlberechtigten im Wahlberechtigtenverzeichnis gespeicherten personenbezogenen Daten durch ein nach dem aktuellen Stand der Technik sicheres Verfahren pseudonymisiert an den Anbieter des Onlinewahl-Tools zu dem Zweck der Prüfung der Wahlberechtigung bei der Online-Stimmabgabe (vgl. nachfolgender § 7 Abs. 2 Satz 4) übermittelt. Für den Anbieter des Onlinewahl-Tools ist ein Rückschluss auf eine bestimmte Person nicht möglich. Der Prozess der Digitalisierung und weiteren Nutzung der Daten des Wahlberechtigtenverzeichnisses, wie vorstehend beschrieben, wird unter der Verantwortung der Wahlleitung in geeigneter Form dokumentiert.

§ 5 Gestaltung der digitalen Stimmzettel

Die digitalen Stimmzettel für die Onlinewahl sind entsprechend den Anforderungen an die Gestaltung der Stimmzettel für die Urnen- bzw. Briefwahl herzustellen und zu beschriften. Abweichungen in der Gestaltung der digitalen Stimmzettel und der Stimmzettel für die Urnen- bzw. Briefwahl sind zulässig, wenn sie geringfügig und technisch bedingt sind.

§ 6 Beginn und Ende der Onlinewahl

Beginn und Beendigung der Onlinewahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig und in der Wahlniederschrift zu vermerken. Berechnigte sind die Wahlleitung und die Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 7 Online-Stimmabgabe

(1) Bei der Onlinewahl geben die Wählenden ihre Stimme durch Anklicken auf einem digitalen Stimmzettel im Onlinewahl-Tool ab. Die Online-Stimmabgabe hat frei und geheim durch die Wählenden zu erfolgen. Die Wählenden sind vor der Stimmabgabe hierauf im Onlinewahl-Tool hinzuweisen.

(2) Die Online-Stimmabgabe erfordert eine Authentifizierung. Die Authentifizierung der Wählenden erfolgt mit den den Wahlberechtigten mitgeteilten Zugangsdaten im Onlinewahl-Portal. Im Onlinewahl-Tool wird durch den Anbieter des Onlinewahl-Tools anhand der ihm durch die TH Lübeck gemäß § 4 übermittelten Daten die Wahlberechtigung überprüft. Der Zugang zum Onlinewahl-Portal ist bis zur endgültigen Abgabe der Stimme während des Wahlzeitraumes mehrfach möglich. In dem Onlinewahl-Portal und dem Onlinewahl-Tool (Wahlsystem) ist sicherzustellen, dass die andauernde Inaktivität von Wählenden in jeder Phase der Online-Stimmabgabe zu einem automatischen Abmelden aus dem Wahlsystem führt und die auf den digitalen Stimmzetteln vorgenommenen Markierungen nicht gespeichert werden.

(3) Der digitale Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen online auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist in dem Onlinewahl-Tool sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Wählenden haben bis zum Absenden der Stimme die Möglichkeit, ihre Eingabe anzusehen, zu korrigieren oder die Stimmabgabe abzubrechen. Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet, eines leeren Stimmzettels oder einer ungültigen Stimme sind zulässig; vor Absenden einer solchen Stimme erhalten die Wählenden in dem Onlinewahl-Tool einen Hinweis zu dieser Stimmabgabe. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch die Wählenden zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählenden am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) Die Speicherung der abgeschickten Stimmen im Onlinewahl-Tool muss anonymisiert und unabhängig von der Reihenfolge des Stimmeneingangs, nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Bei der Stimmabgabe darf es durch das Onlinewahl-Tool zu keiner Speicherung der Stimme der Wählenden in dem von ihnen hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das Onlinewahl-Tool darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck oder eine vergleichbare Perpetuierung der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die erfolgreiche Authentifizierung der Wählenden im Wahlportal und die IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Bei der Stimmabgabe darf es durch das Wahlsystem zu keiner weitergehenden Verarbeitung kommen als derjenigen, die technisch für die Stimmabgabe erforderlich ist; es ist sicherzustellen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu Wählenden möglich ist.

(5) Die Online-Stimmabgabe ist während des Wahlzeitraumes auch an wenigstens einem durch die Wahlleitung festgelegten Ort unter Verwendung eines durch die TH Lübeck bereitgestellten Computers möglich.

§ 8 Störungen bei der Onlinewahl

(1) Ist die Online-Stimmabgabe während des Wahlzeitraumes aus von der TH Lübeck zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Benehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum um einen angemessenen Zeitraum verlängern. Die Verlängerung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Werden während der Onlinewahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Wenn die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 9 Stimmenauszählung

(1) Die Autorisierung zur Auszählung der im Rahmen der Onlinewahl abgegebenen Stimmen erfolgt durch die Wahlleitung in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses. Nach

Beendigung der Onlinewahl wird die digitale Wahlurne durch das Onlinewahl-Tool hochschulöffentlich ausgezählt. Die Wahlleitung veranlasst dies unverzüglich und hält das Ergebnis dieser digitalen Auszählung durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von den Personen gem. Satz 1 unterzeichnet wird.

(2) Alle Datensätze der Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

§ 10 Wahlprüfung/-einspruch

(1) Die Wahlleitung gewährt zur Vorbereitung eines Wahleinspruchs auf begründeten Antrag innerhalb der Wahleinspruchsfrist gemäß § 23 Absatz (1) der Wahlordnung die Möglichkeit, anhand des Ausdrucks der von der digitalen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der digitalen Auszählung zu prüfen.

(2) Im Falle einer Onlinewahl können Wahlberechtigte einen Wahleinspruch nicht auf individuell bei ihnen vorliegende Systemeinstellungen (z.B. „hochsicher“), defekte, veraltete oder seltene Hard- oder Software, die einen Zugriff auf das Wahlsystem bzw. -portal beeinträchtigen, oder die individuell zur Verfügung stehende Internetverbindung, z.B. Netzstärke oder Unterbrechungen, stützen.

Lübeck, den 11. Januar 2024

*Dr. Muriel Kim Helbig
Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck*